

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 44 (1928)

**Heft:** 27

**Artikel:** Die Baugarantie-Versicherung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582211>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In den Atemungsgiften besitzen wir die Mittel, um den im Entstehen begriffenen Schwammherd abzutöten bzw. etwa verbleibene Reste des vegetativen Infektionsstoffes beim operativen Eingriff unschädlich zu machen. Die Atemungsgifte wirken dadurch, daß sie sich in der das Holz umschließenden Luft verteilen und mit dieser vom Pilz eingearmet werden (Mykhalation).

Für die praktische Bekämpfung des Hausschwamms kommen die drei folgenden Flüssigkeiten in Frage:

1. Konzentrierte Essigsäure.

2. Konzentrierte Formalinlösung.

3. Niedrig siedende Kohlenwasserstoffe (Xylol, Benzol, Toluol) und deren Nitroverbindungen.

Diese Flüssigkeiten verdampfen verhältnismäßig schnell. Ihr Gas durchdringt die Luft des zu sanierenden Hohlraumes sehr intensiv. Formalin ist allerdings leicht zerleglich und seine Wirksamkeit daher nur von kurzer Dauer. Die Kohlenwasserstoffe wiederum sind sehr giftig, auch schon in solchen Mengen, in denen sie durch den Geruch noch nicht wahrnehmbar sind. In Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, muß man trotz ihrer guten Wirkung (namentlich im trockenen Substrat) und trotz ihrer Haltbarkeit von ihnen absehen. Zur Zeit ist daher nur in der konzentrierten Essigsäure ein dem Menschen unschädliches pilztötendes Atemungsgift vorhanden. Formalin ist auch nicht ungiftig. Fakler rät daher von seiner Verwendung ab und glaubt, daß es der weiteren Forschung bald gelingen wird, noch wirksamere Atemungsgifte zu finden.

Bei der Bekämpfung eines im Entstehen begriffenen Schwammherdes wird man im allgemeinen ganz davon absehen können, die Dielen aufzureißen, Wandbeläckungen abzunehmen usw. Man geht so vor: In den befallenen Unterdielenraum wird die Flüssigkeit durch Bohrlöcher eingeführt. Die Bohrlöcher dienen gleichzeitig dazu, den Umfang des Schwammherdes festzustellen. Über die Grenzlinie des Endwachstums der Myxaten hinaus brauchen keine Bohrlöcher ausgeführt zu werden; diese werden vielmehr regelmäßig über den ganzen Herd verteilt. Es wird sodann viel Watte in das Bohrloch eingeführt, daß die Flüssigkeit vollständig aufgenommen und leicht wieder abgegeben wird. Hierdurch wird verhütet, daß die Flüssigkeit vom Mauerwerk usw. aufgesogen wird. Nach Einführung der getränkten Watte werden die Bohrlöcher durch Holz- oder Korkpfropfen gut verschlossen. Ebenso werden auch alle sonstigen vorhandenen Unichtigkeiten der Dielen verklitten oder sonst gut abgedichtet. An Stelle der Bohrlöcher können auch einzelne Dielen aufgenommen, die Watte von hier aus untergeschoben und die Dielen alsdann wieder gut verschlossen werden.

Ist ein operativer Eingriff vorangegangen (bei fortgeschrittenem Hausschwamm oder sekundärer Trockenfäule siehe oben), so wird die Flüssigkeit in den Wattebauschen (oder anderen auffassenden Medien) kurz vor Schließen der Dielen eingeführt. Man kann in diesem Falle auch kleine Schalen oder offene Glasgefäße auf die Auffüllungen stellen und die Dielen alsdann schließen.

Die erforderliche Flüssigkeitsmenge errechnet sich daran, daß für 1 m<sup>3</sup> von Lufträumen umgebenes Ausstrahlungsvolumen 400 g Essigsäure oder 200 g Formalin oder 200 g Rohxylol erforderlich sind. Es ist von Fall zu Fall zu überlegen, ob keine chemischen Reaktionen zwischen Essigsäure und den verwendeten Baustoffen eintreten können, z. B. auch mit Kalk. Holz wird von der Essigsäure nicht angegriffen.

Zum Schluß möchte ich auf die Forderung Faklers verweisen, auch bei Neubauten alles ins Haus zu nehmende Holz durch einen Anstrich mit Fluornatrium zu schützen. Besonders gefährdet Holzteile, wie Balkenköpfe, Wandbalken, Lagerhölzer im Erdgeschoß, erhalten Bohr-

Lochimpfungen. Die durch diese Maßnahmen entstehenden Mehrkosten werden verhältnismäßig gering sein und spielen gegenüber der Gesamtaufkostensumme im allgemeinen keine wesentliche Rolle. Fluornatrium kostet 80 Pf. je 1 kg. Viel Arger, Unannehmlichkeiten und nicht zum wenigsten Kosten können dadurch vermieden werden".

## Die Baugarantie-Versicherung.

Die Bauunternehmer und Bauhandwerker haften ihren Bauherren gegenüber für die vertragsgemäße Ausführung der übernommenen Arbeiten, sowie für die Güte der von ihnen dazu gelieferten Materialien. Mit der Vollendung und Abnahme der betr. Bauarbeiten erlischt aber diese Haftung der Unternehmer noch nicht, sondern es wird häufig im Vertrag eine längere Garantiefrist vereinbart. Aber auch wo dies nicht geschehen ist, bleibt nach dem Obligationen-Recht (Werksvertrag Art. 363—379) die Haftung des Unternehmers über die Vollendung und Abnahme der ausgeföhrten Arbeiten hinaus weiterbestehen für solche Mängel, die nicht schon bei der Abnahme und ordnungsgemäßen Prüfung des Werkes zum Vorschein gekommen sind. Diese gesetzliche Haftung dauert fünf Jahre.

Zur Sicherung der Ansprüche, die den Bauherren aus dieser gesetzlichen oder vertraglichen Haftung der Bauunternehmer und Bauhandwerker für allfällige Mängel der ausgeföhrten Arbeiten zustehen, wird in den meisten Bauverträgen eine Kautionsleistung vereinbart. Die Kautionsleistung bestand früher gewöhnlich darin, daß Bürgen gestellt oder Wertschriften hinterlegt wurden oder daß ein bestimmter Teil der Bausumme (im allgemeinen zehn Prozent) bis zum Ablauf der geltenden Garantiezeit stehen gelassen werden mußte (der sogenannte Garantie-Rücklaß).

Keine dieser Arten der Kautionsleistung kann für alle Beteiligten als ideale Lösung der Kautionsfrage gelten. Mit der Kautionsleistung durch Personalbürgschaft begeben sich die Unternehmer in eine gewisse Abhängigkeit von ihren Bürgen. Dem Bauherrn aber kann nicht jeder Bürger genügen, sodaß schon daraus Schwierigkeiten entstehen können. Mit der Realkautio (durch Hinterlegung von Wertschriften oder durch Stehenlassen eines Teils der Bausumme) werden den Unternehmern Betriebsmittel entzogen und auf Jahre hinaus in unproduktiver Weise festgelegt. Eine solche unwirtschaftliche Festlegung von Betriebsmitteln ist für den Unternehmer immer nachteilig.

Diese Nachteile werden bei Kautionsleistung durch Baugarantie-Versicherung, die vor einigen Jahren eingeführt worden ist, vermieden. Die Kautionsleistung durch Versicherung entspricht in jeder Beziehung den praktischen Bedürfnissen der Beteiligten. Durch sie werden für Bauunternehmer und Bauhandwerker Betriebsmittel frei und den Bauherren wird dennoch volle Sicherheit geleistet. Es liegt somit im Interesse der Bauunternehmer und Bauhandwerker, von dieser Baugarantie-Versicherung regen Gebrauch zu machen und es ist zu wünschen, daß die Zweckmäßigkeit dieser Art von Kautionsleistung in immer weiteren Kreisen erkannt werde.

## Verschiedenes.

Wahl beim Oberbauinspektorat. Der Bundesrat ernannte zum ersten Adjunkten und Stellvertreter des Direktors des eidgenössischen Oberbauinspektorats Ingenieur W. Schurter, bisher erster Sektionschef beim eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft.